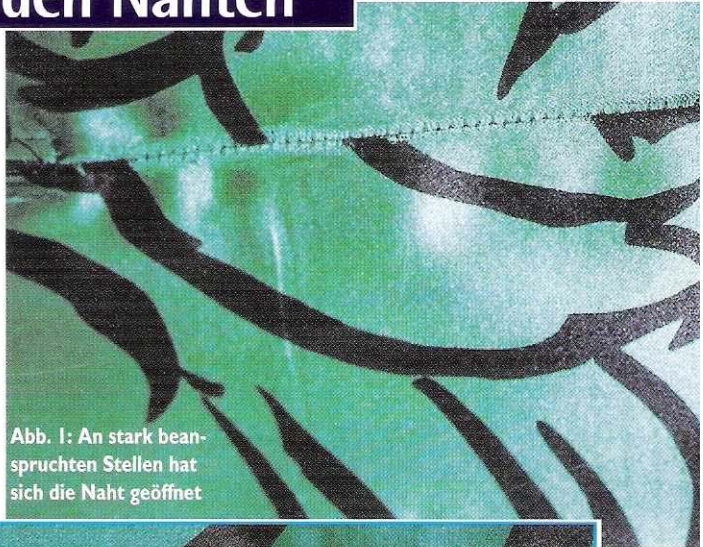


„Da platzt wohl alles

aus den Nähten“

Bei leicht eingestellten Geweben aus sehr feinen, glatten Garnen kann es vorkommen, dass nach Zugbeanspruchung die einzelnen Kett- und Schussfäden aus ihrer ursprünglichen Lage gebracht werden. Es kann zu Gewebeschichtverschiebungen kommen, so dass einerseits Lücken, andererseits Gewebeerdichtungen auftreten.

Abb. 1: An stark beanspruchten Stellen hat sich die Naht geöffnet



Ein Abendkleid wurde zur Reinigung abgegeben, ohne dass eine besondere Verabredung oder Einschränkung getroffen worden wäre. Der Bearbeitung vorangestellt wurde eine sehr gründliche, einfache Warenschau, die sich bei derartiger Garderobe (zum Beispiel auch für Brautkleider), dringend empfiehlt. Dabei wurde festgestellt, dass das Textil laut Pflegekennzeichnung in den Lösemitteln Perchlorethylen und KWL ohne Einschränkung zu reinigen ist und bei maximal 110 °C gebügelt werden kann. Besondere Verschmutzungen oder Verfleckungen – zum Beispiel von Getränken oder Schweißbränden – waren nicht vorhanden beziehungsweise nicht erkennbar. Auch die Untersuchung auf andere Beschädigungen, zum Beispiel Löcher, verlief negativ. Es wurde lediglich eine nicht sehr sorgfältige Konfektionierung festgestellt, was durch ungleiche Nähte zu erkennen war. Weiterhin waren an „exponierten“ Stellen leichte Nahtöffnungen sichtbar.

Danach wurde mit der Bearbeitung begonnen und das Abendkleid mit gleichartiger Ware im Schonverfahren in Perchlorethylen gereinigt. Besondere Vor- und Nachbehandlungen waren nicht erforderlich, so dass das Textil der Maschine entnommen werden konnte und auf einen Bügel hängend zur Bügelei gelang-

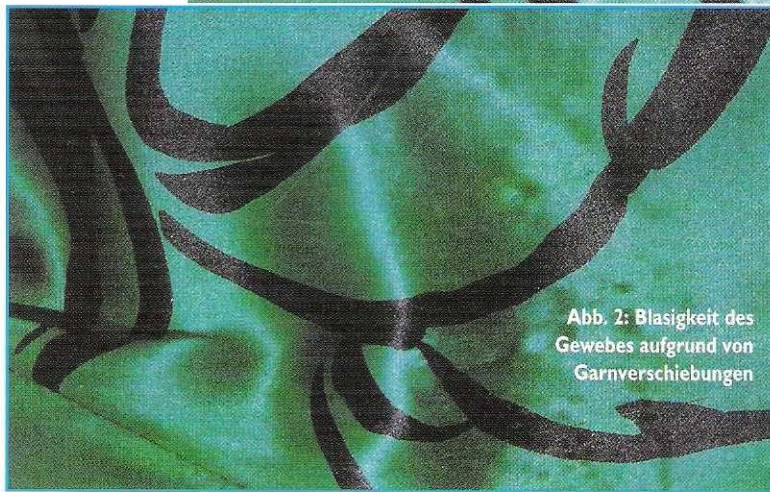


Abb. 2: Blasigkeit des Gewebes aufgrund von Garnverschiebungen

te. Auch dort lief alles problemlos. Das Abendkleid wurde abgeholt und war dann nach wenigen Stunden als Reklamation wieder im Betrieb. Gründe für die Beanstandung: Nähte „aufgeplatzt“ und Blasigkeit des Oberstoffes.

Die Mitarbeiterin der Textilreinigung versuchte, die Reklamation zu erledigen und vom eigenen Unternehmen abzuwenden, indem sie zu der Besitzerin des Kleides, das übrigens zum ersten Mal gereinigt worden war, sagte, dass sie wohl dicker geworden sei und dies eben derartige Auswirkungen auf den Oberstoff gehabt hätte.

Und dann setzte die Mitarbeiterin noch einen Satz hinzu, der den Fall zur Eskalation brachte: „Sie haben wohl zu wild getanzt.“ So wurde aus einer harmlosen Reklamation eine emotional geführte Auseinandersetzung.

Wie wäre der Schadensfall denn richtig erklärt?

Kommentar

Der hier besprochene Schadensfall entbehrt nicht einer gewissen Kuriosität. Und das nicht wegen des Falles an sich, sondern wegen der Erklärungsversuche der Mitarbeiterin des Textilreinigungsunternehmens der Kundin gegenüber. Durch ihre Bemerkungen wurde aus einer harmlosen Reklamation eine emotional geführte Auseinandersetzung. Dies wäre gar nicht nötig gewesen, denn der Schaden beruhte auf herstellungsbedingten Mängeln. Doch die Ursachen hätten der Kundin sachlich korrekt mitgeteilt werden müssen.



Dipl.-Ing. Heinrich Kreipe, Tönisvorst, Sachverständiger für Chemischreinigung von Oberbekleidung, Teppich- und Polstermöbelreinigung

Schadensursache

Aus Abbildung 1 ist zu ersehen, dass sich die Naht leicht geöffnet hat und sich die Garne verschoben haben. Aufgetreten ist das Schadensbild in Bereichen, die beim Tragen des Kleidungsstückes einer besonderen mechanischen Beanspruchung durch Zug unterliegen. Dies ist zum Beispiel im Achselbereich, aber auch – je nach Schnittführung des Teiles – im Rücken- oder Hüftbereich der Fall. Ursache dafür ist die schlechte Ausführung oder Konfektionierung (schlechte Nahtausreißfestigkeit), die darin bestehen kann, dass der Nähvorgang (Stichdichte, Auswahl der Nadeln) nicht dem Material angepasst war. Sehr viel problematischer wird der Fall, wenn zusätzlich von der Gewebekonstruktion her geringe Fadendichte und lange Garnflottierungen vorliegen und eine Schiebefestausrüstung nicht oder nur mangelhaft gegeben ist.

Aus Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass der zweite Reklamationsgrund, nämlich die „Blasigkeit“, außerhalb des Nahtbereiches auftritt und eine Garnverschiebung darstellt. Diese Materialveränderung und die Nahtöffnung stehen in einem Zusammenhang. Bei der Nahtöffnung hat sich die mangelnde Schiebefestigkeit des Gewebes zusätzlich mit anderen Faktoren bemerkbar gemacht, bei der „Blasigkeit“ ist sie alleine für den Schaden verantwortlich.

Schadensregulierung

Sowohl die Nahtöffnung als auch die „Blasigkeit“ des Oberstoffes sind herstellungsbedingte Mängel und beruhen nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung im Reinigungsbetrieb. Die Textilreinigung muss keinen Schadensersatz leisten.

Schiebefestigkeit

Als Schiebefestigkeit wird die Kraft bezeichnet, die erforderlich ist, um zu verhüten, dass Kett- oder Schussfäden horizontal aus ihrer ursprünglichen Lage verschoben werden. Durch die Garnart, die Garndrehung, die Bindung und die Einstellung kann das Verschieben der Fäden aus ihrer ursprünglichen Lage verhindert werden. Anfällig gegen Schieben sind Bindungen mit lang flottenden Fäden aus den glatten Filamenten von Chemiefasern. Tuchbindung, Kreuzköper

sowie Kettenwirkwaren gelten als besonders schiebefest. Die Schiebefestigkeit bezieht sich auch auf die Nähte nach Zugbeanspruchung. Dabei spielen neben der Stoffkonstruktion auch die Ausrüstung, der Zuschnitt (parallel oder diagonal zur Fadenrichtung) und das Nähverfahren (Stichart) eine wichtige Rolle.

aus: Alfons Hofer, Textil- und Modalexikon, Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main, 1997